

Echter Altbesitz (vor 13.06.2017)

Magazine, die **vor dem 13.06.2017** erworben wurden, sind **nicht verboten** und dürfen benutzt und transportiert werden, **sofern** man bis 31.08.2021 deren Besitz bei der örtlichen Waffenbehörde einfach **anzeigt**.

Durch die Anmeldung sind diese Magazine dann keine „verbotenen Gegenstände“ im Sinne des Waffengesetzes und unterliegen auch nicht den erhöhten Aufbewahrungsanforderungen. **Sie dürfen nach Auskunft des Bundesinnenministeriums auch weiterverwendet werden.** Wenn ein solches Magazin nicht mit mehr als drei Schuss für Jagd oder zehn Schuss für Schießsport geladen wird, kann es für Selbstladebüchsen weiter genutzt werden. Bei Kurzwaffen liegt die Grenze bei über zwanzig Patronen.

[Information des DJV und FWR](#)

Es ist **kein Bedürfnis notwendig, auch kein Tresor der Stufe 0** oder höher. Jeder Bürger mit solchen Magazinen ist verpflichtet, diesen Besitz (und eventuell auch späteren Verlust) anzuzeigen.

Wichtig: Sie müssen sämtliche Beschriftungen auf dem Magazin angeben, auch die eingravierten Zahlen, falls vorhanden.

Neuer Altbesitz (13.06.2017 – 31.08.2020)

Für den Besitzerhalt muss man bis zum 01.09.2021 [beim Bundeskriminalamt \(BKA\) einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung](#) nach § 40 Abs. 4 WaffG i. V. m. § 58 Abs. 17 WaffG stellen. Wenn diese erteilt wird, unterliegt dieses Magazin als „verbotener Gegenstand“ auch den erhöhten Aufbewahrungsanforderungen gemäß § 13 AWaffV.

Beim Antrag muss man ein **Bedürfnis/Grund gem. § 8 WaffG** und die **Aufbewahrung in einem Tresor mit Widerstandsgrad 0** oder höher nachweisen. Auch gelten die Ausnahmen für „alte Tresore“ nicht für diese Magazine. D. h. es ist zwingend ein Tresor der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 vorgeschrieben.

Obwohl man diese Magazine dann behalten darf, darf man sie im Inland nicht benutzen. Sie müssen im Inland dauerhaft im Tresor liegen und dürfen nur zu internationalen Matches „verbracht“ werden, wenn dies vom Veranstaltungsland genehmigt ist. Allerdings ist zu erwähnen, dass manche Veranstaltungsländer zwingend die Kategorie A im EU Feuerwaffenpass verlangen, welche Deutschland aber laut Gesetz nicht erteilt.

Im zivilen Bereich ist es grundsätzlich nicht (mehr) zulässig, verbotene Magazine in halbautomatischen Schusswaffen zu verwenden. Es wird deshalb grundsätzlich unterstellt, dass die in privatem Besitz befindlichen verbotenen Magazine in der Wohnung oder am ständigen Aufenthaltsort des Besitzers sicher aufbewahrt werden.